

BGer 6B_483/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_483_2022

FR: TF 6B_483/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 6B_483/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Kantonsgerichts Wallis, Öffentlichrechtliche Abteilung, vom 3. Februar 2022, der dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 8. Februar 2022 zugestellt wurde. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 10. März 2022 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeeingabe trägt das Datum vom 4. April 2022 und wurde der Schweizerischen Post am 6. April 2022 übergeben. Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht in seiner Eingabe nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.